

Meinung zu haben, sowie dadurch, daß er das Gesetz des unbedingten Gehorsams sich in allen Fällen zur Pflicht macht. Fängt nun ein Advocat an, diese Erfordernisse sich bei der Vertheidigung der ihm übertragenen Rechtsangelegenheiten anzueignen, so wird und muß das Vertrauen aufhören, und er wird nicht nur sich, sondern dem ganzen Stande schaden. Wenn ich diese Umstände genau erwäge, so kann ich mir von einer öfter wiederkehrenden Aufnahme der Mitglieder des Advocatenstandes in den Staatsdienst, so lange sich nicht unsere öffentlichen Verhältnisse geändert haben, Nichts versprechen. Dann scheint mir auch ein Uebelstand der zu sein, daß bis jetzt, wie ich wenigstens selbst einigemal bemerkt habe, diesem Stande Subjecte zugeschickt werden, die man anderwärts nicht haben mag. Ich habe nämlich erlebt, daß Staatsdiener, die nach öfteren Verweisen aus dem Staatsdienst entlassen worden sind, sich der Advocatur zugewendet haben. Ich weiß auch, daß Gerichtsbeamte, nachdem sie ihre Gerichtshaltereien aus nicht ehrenvollen Gründen aufgegeben hatten, sich der Advocatur zugewendet haben. So wenig ich nun auch Jemanden darum beneiden will, daß er sich der Advocatur zugewendet, und so wenig ich für meine Person und ein großer Theil meiner Collegen davon einen Nachtheil für unsere Nahrung befürchten, so sehr muß ich doch im Interesse des Staates, an dessen Ehre vor Allem gelegen sein muß, wünschen, daß dergleichen Fälle künftig nicht mehr vorkommen. Denn es ist gewiß, wenn ein Staatsbeamter von der Staatsbehörde nicht mehr geduldet werden kann, weil er sich Vergessungen hat zu Schulden kommen lassen und des Vertrauens der Behörde beraubt ist, so wird er dann noch viel weniger fähig sein, sich das Vertrauen des Publicums zu erwerben. Ich muß mir auch in dieser Beziehung einen Antrag vorbehalten, welcher dahin geht, daß künftig die Lizenz, zu practiciren, den Staats- und Verwaltungs-, ingleichen Patrimonialgerichtsbeamten nach ihrer Entlassung aus dem Dienste nur dann noch gelassen werde, wenn diese Entlassung eine ehrenvolle gewesen ist.

(Staatsminister v. Beschau tritt ein.)

Endlich sind auch die Advocaten hauptsächlich dadurch schlechter gestellt und gewissermaßen benachtheiligt vor allen übrigen Classen der Staatsbürger, daß man ihnen zumuthet, als Anwälte für die Armen ganz unentgeltlich zu dienen. Bisher ist es allerdings Grundsatz gewesen, daß dem Advocaten in jedem Falle, wenigstens bei Armensachen, die Verläge restituirt worden sind. Allein ich muß bekennen, daß mir das immer noch unzureichend scheint; denn der Advocat ist so gut, wie jeder andere Staatsbürger darauf angewiesen, von seinem Verdienst zu leben, und kann deshalb nicht umsonst arbeiten. Als Mitglied einer Gemeinschaft hat er ohnedies die Verpflichtung, zur Armenkasse beizutragen, und ich kann also in der That nicht absehen, warum man ihm noch die Verpflichtung auflegt, für die Armen seine Arbeit unentgeltlich zu liefern. Mir ist es noch nicht vorgekommen, daß z. B. ein Tischler für die verstorbenen Almosenpercipienten die Särge unentgeltlich gemacht hätte, oder ein Schuhmacher die Schuhe, und was diesen gerecht scheint, scheint auch den Advocaten billig zu sein. Aus diesem Grunde werde ich

mir noch einen besondern Antrag vorbehalten, welcher dahin geht: „daß den Anwälten, die künftig Gerichtswegen als Armenadvocaten bestellt werden, von derjenigen Commun oder Anstalt, in deren Interesse die Bestellung erfolgt ist, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Processes nicht nur die Verläge, sondern auch die Gebühren restituirt werden.“ Es wird dieser Antrag um so weniger Bedenken erregen, als dadurch nicht Kosten auf die Staatscasse übernommen werden, sondern die Sache der Gerichtsbehörde ist, die den Armenadvocaten bestellt hat, und ich habe deswegen gesagt, daß nur den Anwälten, welche Gerichtswegen als Armenadvocaten bestellt werden, dies zu Theil werden soll. Ein Hauptbeschwerdepunkt der Advocaten ist auch der, daß das Gesetz vom 14. Mai 1840 sie zwingt, die Kosten bis zu einem bestimmten, in der Regel sehr kurzen Zeitpunkt bei deren Verlust zu den Acten zu liquidiren. Ich muß aufrichtig bekennen, wenn irgend eine Beschwerde begründet ist, so ist es diese. Nicht ein einziger Stand existirt, bei dem man eine solche Maßregel ergriffen hätte. Es ist auch in der That hart, wenn der Advocat deshalb, weil er im Drange der Geschäfte nicht dazu kommen konnte, seine Kosten zu liquidiren, oder weil es ihm bei Mangel von Privatacten unmöglich fällt, sofort mit deren Verlust bedroht wird, und ich finde mich aus dem Grunde auch gemüßiget, trotz dem, daß das Gesetz erst bei vorigem Landtage beantragt, gefertigt, berathen und in die Gesetzsammlung aufgenommen worden ist, darauf anzutragen, daß dieses Gesetz, welches wahrhaft den Advocatenstand benachtheiligt und seiner Ehre im höchsten Grade zuwider ist, wieder aufgehoben werde. Ich muß am Schlusse meiner Rede den Herrn Präsidenten fragen, ob ich meine Anträge sofort zur Unterstützung bringen lassen soll, oder ob dies im Laufe der Debatte an den passenden Orten geschehen soll?

Präsident D. Haase: Es scheint am zweckmäßigsten zu sein, diese Anträge sofort zur Unterstützung zu bringen, damit die Sprecher nur auf diejenigen sich beschränken, welche Unterstützung erhalten, im Fall diese letztere dem einen oder dem andern dieser Anträge nicht zu Theil werden sollte. Der erste Antrag lautet: „Daß künftig bei dem Staatsexamen nur eine Censur gegeben und in dieser einfach die Qualification oder Nichtqualification zum Staatsdienste oder zur Advocatur ausgesprochen werde“, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er wird nicht hinlänglich unterstützt.

Präsident D. Haase: Der damit verbundene eventuelle Antrag, welcher nunmehr zur Unterstützung zu bringen ist, lautet so: „Daß auch solche, welche beim Staatsexamen die erste Censur bekommen, nicht eher zur Praxis admittirt werden, bis die Reihe an sie kommt.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Er wird auch nicht hinlänglich unterstützt.

Präsident D. Haase: Der zweite Antrag lautet so: „Daß den Anwälten, die künftig Gerichtswegen als Armenadvocaten bestellt werden, von derjenigen Commun oder Anstalt, in deren Interesse die Bestellung erfolgt ist, ohne Rücksicht auf den Ausgang